



Prof. Dr. Leander D. Loacker, M.Phil.  
Prof. Dr. Roger Rudolph

Herbstsemester 2021

---

## Privatrecht I (nach alter Ordnung)

3. Januar 2022

---

**Dauer:** 180 Minuten

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 3 Aufgaben.

### Hinweise zur Aufgabenlösung

Die drei Aufgaben stehen in keinerlei Zusammenhang zueinander; die Bearbeitung hat daher streng getrennt zu erfolgen.

Denken Sie daran, wo immer möglich die Rechtsgrundlage(n) Ihrer Ausführungen exakt (!) zu benennen und gegebenenfalls auch Ihre Gründe für nicht weiter in Betracht gezogene Bestimmungen darzulegen.

Es wird eine vollständig ausformulierte Argumentation erwartet; Umgangssprache ist zu vermeiden; bloße Stichworte werden nicht bewertet.

Achten Sie besonders auf einen sinnvollen systematischen Aufbau Ihrer Bearbeitung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die in Betracht kommenden gesetzlichen Tatbestandselemente sowie auf eine fallbezogene Problemerkörterung.

### Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 10% des Totals
Aufgabe 2	ca. 35% des Totals
Aufgabe 3	ca. 55% des Totals
<i>Total</i>	<u>100%</u>

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.**



---

Aufgabe 1

---

- a) Der Stiftungsrat der Stiftung A hat turbulente Zeiten hinter sich, nachdem es in der jüngeren Vergangenheit immer wieder zu Streitigkeiten um seine personelle Zusammensetzung und die Dauer des Verbleibs der einzelnen Mitglieder im Stiftungsrat kam. Um für die Zukunft besser gerüstet zu sein, soll in der Stiftungsurkunde die Amtszeitbeschränkung von bisher acht auf neu fünf Jahre gesenkt werden. **Wie ist dazu vorzugehen?**
- b) Die Statuten des Turnvereins B sehen vor, dass sich der Vorstand aus zwei bis fünf Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Der Verein hat allerdings schon seit mehreren Jahren Mühe, neue Vorstandsmitglieder zu rekrutieren, sodass nur noch die Vorstandsmitglieder C und D verblieben sind. Nachdem C vor 14 Tagen überraschend verstorben ist und sich noch keine Nachfolge für ihn finden liess, sorgen sich einige Vereinsmitglieder um die rechtliche Existenz des Vereins. **Zu Recht?**

---

Aufgabe 2

---

Bruno liebäugelt mit dem Gedanken, sich zu seinem 30. Geburtstag einen italienischen Motorroller, eine Vespa, zu kaufen. Recherchen im Internet zeigen rasch, dass ein neues Modell die finanziellen Möglichkeiten von Bruno übersteigt. Aus diesem Grund sucht er nach einem gebrauchten Occasionsmodell. Schon bald wird Bruno auf der Webseite von Romeo fündig, einem Einzelunternehmer und Fachhändler für Vespas und Motorräder. Bruno schreibt eine E-Mail an Romeo und bekundet darin sein Interesse an Vespamodellen mit höchstens 10'000 Kilometern Laufleistung. Schon zwei Stunden später bekommt er eine Antwort von Romeo mit dem Inhalt, dass er ein in Frage kommendes Modell führe und Bruno gerne zu einer Besichtigung im Ladenlokal erwarte.

Als Bruno am nächsten Tag das Geschäft aufsucht und das herausgeputzte Modell sieht, ist er begeistert: Es erfüllt in allen Punkten seine Erwartungen, der Kilometerzähler zeigt eine Laufleistung von rund 8'000 Kilometern an und auch der Preis stimmt. Rasch ist man sich einig, Bruno bezahlt noch vor Ort den Kaufpreis und kann die Vespa gleich mit nach Hause nehmen.

Was Bruno nicht weiss: Die auf dem Kilometerzähler angezeigte Laufleistung stimmt nicht, sondern beläuft sich tatsächlich auf rund 15'000 Kilometer. Romeo hat vor dem Eintreffen von Bruno den Kilometerzähler so manipuliert, dass er nur noch rund 8'000 Kilometer anzeigt. Die Manipulation fliegt schon wenige Tage nach dem Kauf auf, als Bruno die Vespa stolz seiner Freundin Andrea präsentiert, die sich mit der Technik von Motorrollern gut auskennt. Deren Zweifel an der auf dem Kilometerzähler angegebenen Laufleistung werden kurz darauf von einem beigezogenen, neutralen Experten bestätigt, der eine effektive Laufleistung von rund 15'000 Kilometern angibt.

Bruno ruft umgehend Romeo an und teilt diesem empört mit, dass er – Bruno – den Kauf hiermit für unwirksam erkläre und sein Geld zurückfordere. Romeo will davon aber nichts wissen und hält am Vertrag fest. Es folgt ein mehrwöchiger E-Mail-Verkehr, ohne dass sich die Parteien einigen können. Während dieser Zeit fährt Bruno weiterhin mit der Vespa zur Arbeit, da er auf das Fahrzeug für den Arbeitsweg angewiesen ist. Dabei verliebt er sich mit jedem Tag mehr in das Gefährt. Auch wird ihm klar, dass der Kauf trotz der fast doppelten Laufleistung noch immer ein attraktiver Deal ist. Bruno nimmt deshalb nochmals mit Romeo Kontakt auf und teilt ihm mit, dass er die Vespa nun doch behalte. Damit ist nun aber Romeo überraschend nicht mehr einverstanden. Romeo hat nämlich in der Zwischenzeit einen anderen Käufer gefunden, der sogar noch einen höheren Preis als Bruno bezahlen würde. Aus diesem Grund beharrt nun Romeo darauf, dass der Kauf rückgängig gemacht wird.



Wie beurteilen Sie die Rechtslage in Bezug auf Zustandekommen und Gültigkeit des Kaufvertrags? Die Frage ist ausschliesslich nach OR AT und – soweit relevant – ZGB zu lösen. Prüfen Sie alle in Betracht kommenden Rechts- bzw. Anspruchsgrundlagen, und dies auch dann, wenn Sie das Vorliegen einzelner Voraussetzungen verneinen sollten.

---

### Aufgabe 3

---

Teilzeit-Heilmasseurin Gerda (G) erwirbt gegen die in den Wintermonaten stets trockene Luft in ihrer Wohnung einen Luftbefeuchter bei der Zürcher Dipl.-Ing. Umsuscht AG (U). Es handelt sich um ein originalverpacktes Fabrikat der Zuger Hauner GmbH (H). Dieses verfügt über einen Direktanschluss an die Wasserleitung und eine integrierte Abschaltautomatik. Letztere bewirkt, dass das Gerät mittels eines eingebauten Sensors die Wasserzufuhr und Luftbefeuchtung beendet, sobald eine Feuchtigkeit von 55% oder mehr im Raum erreicht ist. Wie sich später herausstellt, ist ausgerechnet dieses Gerät das einzige aus einer auf dem Fließband zusammengesetzten Fertigungsserie von insgesamt 10'000 Geräten, bei dem der betreffende Sensor einen Wackelkontakt aufweist, welcher trotz gewissenhafter Endkontrolle durch den angestellten Kontrolleur Kurt (K) unentdeckt blieb.

Als G für einige Tage in die Skiferien fährt, vergisst sie, das erst wenige Wochen im Einsatz befindliche Gerät vom Stromnetz zu trennen (wie es in der Benutzeranleitung für solche Fälle empfohlen wird). Als sie wieder zurückkehrt, stellt sich heraus, dass die Abschaltautomatik infolge des Sensor-Wackelkontaktes nicht funktioniert hat, und das Wohnzimmer, in dem sich das Gerät befand, dementsprechend kurzzeitig einer viel zu hohen Luftfeuchtigkeit ausgesetzt war. Dies führte dazu, dass die im Wohnzimmer aufgestellten Bücherregale mit G's Lieblingsromanen sowie der Luftbefeuchter selbst unbrauchbar geworden sind (eine Reparatur ist in beiden Fällen unmöglich; der Wiederbeschaffungswert der Regale samt Büchern beträgt CHF 4'000.-; jener des Hauner-Luftbefeuchters CHF 500.-). Hinzu kommt, dass G unter dem Eindruck eines (zutreffenden) Zeitungsberichts, wonach eine über lange Zeit zu hohe Luftfeuchtigkeit die Verunreinigung der Wohnraumluft mit Bakterien und Pilzen zur Folge haben und dies gesundheitsschädlich sein könne, plötzlich das Gefühl hat, unter einer Verengung der Atemwege zu leiden. Eine diesbezüglich von G sicherheitshalber bei Dr. Pilz (P) angeforderte, fachärztliche Abklärung (Kostenpunkt: CHF 600.-) ergibt indessen keinerlei medizinische Auffälligkeiten.

Da G in ihrem Wohnzimmer auch Massagekunden empfängt und ihr eine behagliche Raumwirkung deshalb besonders wichtig ist, möchte sie die unansehnlichen Regale und Bücher sowie den unbrauchbaren Luftbefeuchter schnellstmöglich ersetzen und die Kosten hierfür erstattet erhalten. Letzteres gilt auch für die Kosten der ärztlichen Abklärung durch Dr. P.

**a) Hauptfrage:** Besteht eine *ausservertragliche* Haftungsgrundlage zugunsten von G gegenüber H? Wenn ja, wofür und in welchem Umfang?

**b) Zusatzfrage:** Angenommen, U hafte auf kaufvertraglicher Grundlage in vollem Umfang. Wie beurteilen Sie diesfalls das Aussen- und Innenverhältnis mit Blick auf U und H?

**c) Variante:** Angenommen, der Kaufvertrag über den Luftbefeuchter komme direkt zwischen H und G zustande. Ändert sich an der zur Hauptfrage richtigerweise vorgenommenen Beurteilung der ausservertraglichen Haftung von H etwas, wenn H mit G im Zuge des Vertragsschlusses individuell vereinbart hat, dass allfällige Sachschäden nur bis zur Höhe des Warenwertes ersetzt werden? Macht es einen Unterschied, wenn dieselbe Vereinbarung im Zuge eines Vergleichs nach Schadenseintritt getroffen wird? (Hinweis: Die Bearbeitung der Variante ist mit wenigen Sätzen möglich.)